

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1890

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Ausgangslage

Aufgrund der bedrohlichen epidemiologischen Lage und der hohen, wieder ansteigenden Ansteckungszahlen in der Schweiz hat der Bund am 18. Dezember 2020 erneut verschärfte nationale Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angeordnet, welche seit dem 22. Dezember 2020 gelten. Ziel der Massnahmen ist es, die Fallzahlen rasch und deutlich zu senken, um die Bevölkerung vor dem Coronavirus zu schützen, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen und das Gesundheitsfachpersonal zu entlasten. Es handelt sich insbesondere um folgende Massnahmen:

- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe werden geschlossen (Ausnahmen für Take-away- und Imbissbetriebe, Lieferdienste für Mahlzeiten, Betriebskantinen, Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen sowie von Restaurations- und Barbetrieben für Hotelgäste)
- Regelung der Öffnungszeiten von Take-away- und Imbissbetrieben, Lieferdiensten für Mahlzeiten sowie für Restaurations- und Barbetriebe für Hotelgäste
- Einschränkung der sich gleichzeitig in Einkaufsläden aufhaltenden Anzahl von Personen in Abhängigkeit von der frei zugänglichen Ladenfläche
- Schliessung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Ausnahmen in Bezug auf Sport- und Wellnessbetriebe für Skigebiete und andere Anlagen im freien Gelände, für den Reitsport und für Hotels)
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren dürfen im ausserschulischen und nichtprofessionellen Bereich nur noch im Freien ausgeübt werden.

Die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist nach wie vor überaus besorgniserregend. Es wurden am 15. Dezember 2020 217, am 16. Dezember 2020 178, am 17. Dezember 2020 186, am 18. Dezember 2020 152, am 19. Dezember 154 und am 20. Dezember 2020 79 neue Fälle gemeldet. Derzeit sind 80 Personen hospitalisiert. Die im Kanton vorhandenen Intensivpflegeplätze sind bis auf acht Betten vollständig belegt. Sowohl die Spitäler im Kanton Solothurn als auch die Solothurner Pflegeheime sind derzeit am Anschlag. 1'192 Personen befinden sich in Isolation und 2'198 Personen in Kontaktquarantäne. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn bei 822. Die Reproduktionszahl R_e , welche angibt, wie viele Personen von einer infektiösen Person durchschnittlich angesteckt werden, beträgt 1.1. Da die Reproduktionszahl R_e über 1.00 – und ausserdem weiterhin über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 1.06 – liegt, nehmen die Infektionen innerhalb der Bevölkerung wieder zu. Der vom Bund geforderte Wert von 0.8, welcher eine Halbierung der Neuankomsten alle zwei Wochen ermöglicht, wird massiv überschritten. Des Weiteren beträgt die Positivitätsrate 16.6 Prozent für die Woche 51 (Stand vom 21. Dezember 2020).

Die Situation im Bürgerspital Solothurn (BSS) und im Kantonsspital Olten (KSO) – den beiden einzigen Covid-19-Behandlungszentren im Kanton Solothurn – ist aufgrund der sehr hohen Anzahl von Covid-19-Patientinnen und -Patienten äusserst angespannt. Die Intensivstationen sind regelmässig vollständig belegt und das Gesundheitsfachpersonal – auch jenes in den Pflegeheimen und in den Spitex-Organisationen – ist bis über die Belastungsgrenze hinaus gefordert. Eine Verbesserung der Situation ist gegenwärtig nicht absehbar. Das pflegerische und ärztliche Personal muss dringend entlastet werden. Aufgrund dessen hat der Kantonsarzt am 17. Dezember 2020 namens des Departements des Innern mittels Allgemeinverfügung angeordnet, dass die Privatklinik Obach und die Pallas Kliniken AG das BSS und das KSO vom 21. Dezember 2020 bis zum 17. Januar 2021 mit zusätzlichen personellen Ressourcen unterstützen. Der Kanton hat mit dieser Massnahme die höchste Eskalationsstufe in Bezug auf den kantonalen Spitalbetrieb ausgelöst. Wenn keine Verbesserung der epidemiologischen Situation eintritt, droht im Januar 2021 die komplette Einstellung der elektiven bzw. nicht zwingend nötigen Behandlungen und Operationen in allen Spitälern des Kantons Solothurn.

Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die kritische epidemiologische Lage im Kanton Solothurn als zwingend notwendig, zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen. Die Bevölkerung kann sich ab 4. Januar 2021 gegen das Coronavirus impfen lassen kann, Deshalb gilt es, Neuinfektionen bis dahin wesentlich zu reduzieren. Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) ist entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sind ebenfalls die erforderlichen formellen Anpassungen an die – innerhalb weniger Wochen durch den Bundesrat mehrmals geänderte – Covid-19-Verordnung besondere Lage vorzunehmen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen gemäss Epidemiengesetzgebung

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der – auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) abgestützten – Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft ein Kanton weitere Massnahmen gemäss Art. 40 EpG, sofern die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert oder er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing bereitstellen kann. Die epidemiologische Lage ist namentlich aufgrund der Inzidenz (7-Tage, 14-Tage), der Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche), der Anzahl positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate), der Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche), der Reproduktionszahl, der Kapazitäten im stationären Bereich sowie der Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege, zu beurteilen. Der Kanton gewährleistet dabei die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit, hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen (Art. 8 Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

2.2 Grundzüge der Neuregelung sowie Ziel und Zweck der Massnahmen

Mit Blick auf die derzeitige epidemiologische Situation im Kanton Solothurn sind die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage für die Anordnung zusätzlicher, kantonalrechtlicher Massnahmen erfüllt (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziff. 1). Neu sollen folgende, das Bundesrecht ergänzende und verschärfende Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angeordnet werden:

- Einkaufsläden und Märkte werden geschlossen, wobei das Abholen vor Ort weiterhin zulässig ist (Ausnahmen für Lebensmittelläden und sonstige, Lebensmittel oder andere

Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufende Läden, Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur- und Heimwerkergeschäfte und Blumenläden).

- In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen sind mit bis zu 30 Personen zulässig.
- Arbeitgebende haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können.

Die angeordneten Massnahmen dienen allesamt dem Schutz der Bevölkerung. In bestimmten Einkaufsläden und Märkten ist in der Vorweihnachtszeit und zwischen Festtagen naturgemäss von einem hohen Personenaufkommen auszugehen. Dies ist mit ernsthaften Risiken verbunden. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kanton Aargau die Einkaufsläden und Märkte bereits per 21. Dezember 2020 geschlossen hat. Es ist im Generellen zu vermeiden, dass Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone mit geschlossenen Einkaufsläden in der Folge auf nahegelegene Solothurner Einkaufsläden und Märkte ausweicht. Mit Blick auf die derzeit signifikant hohen Hospitalisierungs- und Sterberaten gilt es, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Des Weiteren ist es von zentraler Bedeutung, das Funktionieren des stark belasteten, öffentlichen Gesundheitswesens im Kanton Solothurn weiterhin sicherzustellen. Auf den Intensivpflegestationen im Kanton Solothurn müssen auch künftig sämtliche schwer erkrankten Bürgerinnen und Bürger adäquat behandelt werden können. Ferner ist, da sich derzeit sehr viele Personen in Isolation und Quarantäne befinden, die Überlastung des kantonalen Contact Tracing-Systems möglichst zu verhindern. Diese zusätzlichen Massnahmen sollen wesentlich dazu beitragen, die Zahl der Kontakte unter der Bevölkerung und das damit einhergehende Ansteckungsrisiko bedeutend zu vermindern. Die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten und die Pflicht der Arbeitgebenden, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können, sind geeignet, die Anzahl der Ansteckungen erheblich zu reduzieren bzw. zu dämpfen.

Die Änderung der V Covid-19 soll mit Ausnahme von § 2^{ter} betreffend die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten am 23. Dezember 2020 und § 2^{ter} soll am 27. Dezember 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 31. Januar 2021 gelten. Die Änderung der V Covid-19 ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Die epidemiologische Situation wird laufend überprüft. Sofern sich die derzeitige Lage bedeutend entschärft, können die angeordneten Massnahmen vorzeitig gelockert werden. Verschlimmert sich die Situation hingegen noch zusätzlich, sind strengere Massnahmen erforderlich.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2^{bis} Bst. b (geändert), Bst. b^{bis} (aufgehoben), Bst. b^{ter} (aufgehoben) und Bst. b^{quater} (aufgehoben)

Da der Bund Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport seit dem 22. Dezember 2020 geschlossen hat, können die betreffenden kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Schliessung der entsprechenden Einrichtungen und Betriebe aufgehoben werden. Gemäss kantonalem Recht geschlossen bleiben weiterhin Shishabars sowie Sex- und Erotikbetriebe. Ferner wird die Überschrift von § 2^{bis} angepasst («Schliessung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Unterhaltung und Freizeit»).

§ 2^{ter} (neu)

Einkaufsläden und Märkte werden gemäss § 2^{ter} Abs. 1 geschlossen, wohingegen Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten (z.B. Poststellen, Banken, Reisebüros, Coiffeure etc.), weiterhin geöffnet bleiben. Nach wie vor zulässig ist die Abholung bestellter Waren vor Ort (sog. «Click and Collect»-Modelle). Die betreffende Massnahme entspricht vollumfänglich der vom Bund erarbeiteten Regelung im Vorentwurf für das Massnahmenpaket «Massnahmenverschärfung III». Zu schliessen sind insbesondere jene Einrichtungen und Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind (z.B. Buchhandlungen, Sportartikelläden etc.).

Bestimmte Güter des täglichen Bedarfs anbietende Einrichtungen dürfen aber nach wie vor geöffnet bleiben (§ 2^{ter} Abs. 2). Es gilt im Übrigen, wie bereits im Frühling 2020, das Schwerpunktsprinzip. Einkaufsläden, die ganz überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, sind grundsätzlich zu schliessen (z.B. Buchhandlungen, die auch einige wenige Getränke oder Backwaren an der Kasse anbieten, Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs in ihrem Sortiment führen). Eine Öffnung wäre einzig dann erlaubt, wenn alle Bereiche von Gütern des nicht alltäglichen Bedarfs vollumfänglich und konsequent abgegrenzt und unzugänglich gemacht würden. Bei weitgehend gemischten Sortimenten ist eine teilweise Schliessung bzw. Absperrung umzusetzen, sofern dem keine wesentlichen Hindernisse vor Ort entgegenstehen. So können beispielsweise in Filialen der Grossverteiler Food-Bereiche (z.B. im Erd- oder Untergeschoss) weiterhin geöffnet bleiben, wohingegen Kleider- und Spielwarenverkaufsetagen zu schliessen sind. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die im Einzelfall praktikablen Abgrenzungen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen mit Markenparfümerieartikeln in Drogerien, Spielwaren- oder Kleiderregale bei Detailhändlern vorzunehmen (z.B. durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien). Auch geringfügige Sortimentsbereinigungen bei Frischwaren können zweckmässig sein. Eine Abgrenzung und Schliessung ist nicht nur dann angezeigt, wenn in einem Regal üblicherweise sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden. Dies ist ebenfalls aus Verhältnismässigkeits- und Praktikabilitätsgründen angezeigt.

Weiterhin geöffnet sind etwa Lebensmittelläden und -märkte (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- und Spirituosenläden) sowie sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen (§ 2^{ter} Abs. 2 Bst. a). Bei Lebensmitteln werden die Kategorien Food I (Frischeprodukte) und Food II (Trockensortiment) unterschieden. Zur Kategorie «Food I» zählen insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck. Zur Kategorie «Food II» gehören insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süswaren, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren und Babynahrung. Zu den übrigen Sortimentsteilen (Non-Food-Produkte) zählen folgende Produkte:

- Drogeriefachmarktartikel, wie insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege, Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist,
- Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene, wie Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel und Kämmen,
- Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- Papier- und Schreibwaren,

- Zimmerpflanzen und Schnittblumen,
- Fotoverbrauchsmaterial,
- Elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör, wie Batterien und Akkus,
- Textilien, wie insbesondere Bekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben,
- Bau- und Gartenfachmarkts-Artikel.

Ausserdem bleiben folgende Einrichtungen weiterhin geöffnet:

- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, wie insbesondere Brillen und Hörgeräte (§ 2^{ter} Abs. 2 Bst. b),
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern (§ 2^{ter} Abs. 2 Bst. c),
- Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, wie insbesondere Heimwerker- und Gartenläden, Eisenwarengeschäfte, Schuhmachereien, Wäschereien, Nähereien, Schlossereien, Garagen und Fahrradgeschäfte mit Reparaturwerkstätten (§ 2^{ter} Abs. 2 Bst. d),
- Blumenläden (§ 2^{ter} Abs. 2 Bst. e).

Für die weiterhin geöffneten Dienstleistungsbetriebe gelten die bundesrechtlichen Öffnungszeiten (vgl. Art. 5a^{bis} Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

§ 3 (aufgehoben)

Aufgrund dessen, dass der Bund neu sämtliche Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe geschlossen, die von der Schliessung ausgenommenen Betriebe bezeichnet und die Öffnungszeiten der weiterhin geöffneten Einrichtungen und Betriebe geregelt hat, kann § 3 aufgehoben werden. Die Vorschriften betreffend die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung von Kontaktdaten werden im angezeigten Umfang in § 4 überführt.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 4^{quater} (neu) und Abs. 4^{quinquies} (neu)

Da Veranstaltungen, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage genannten Ausnahmefällen von Bundesrechts wegen verboten sind, ist das Vorsehen einer generellen Personenobergrenze für Veranstaltungen auf kantonaler Ebene nicht mehr erforderlich. Ebenso wird der Verweis auf Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage hinfällig. § 4 Abs. 1 ist in diesem Sinne anzupassen.

Für in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, wird eine Lockerung gegenüber dem geltenden Recht vorgesehen. Neu dürfen an den betreffenden Veranstaltungen – unabhängig davon, ob es sich um einen Feiertag handelt oder nicht – maximal 30 Personen teilnehmen (§ 4 Abs. 1^{bis}). Dadurch wird der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Bedeutung von religiösen Veranstaltungen über die Fest- und Feiertage angemessen Rechnung getragen.

§ 4 Abs. 4^{bis}-4^{quinquies} entsprechen vollumfänglich den Vorgaben des aufzuhebenden § 3 betreffend die Erhebung und Überprüfung von Kontaktdaten in Bars. § 4 Abs. 3 ist aufzuheben, da dieser auf den aufgehobenen § 3 verweist.

§ 4^{bis} (neu)

Die Arbeitgebenden werden neu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können (§ 4^{bis} Abs. 1).

Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf Tätigkeiten, die aufgrund der Art der konkreten Arbeitstätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen einzig am üblichen Arbeitsort bzw. vor Ort erbracht werden können. Sie ermöglichen den Arbeitnehmenden Homeoffice durch entsprechende organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind (§ 4^{bis} Abs. 2). Analoge Vorschriften kennen beispielsweise die Kantone Luzern und St. Gallen.

3. Auswirkungen

Die neu angeordneten Massnahmen sind mit Blick auf die besorgniserregende epidemiologische Situation im Kanton Solothurn dringend notwendige Eingriffe in die persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit. Die betreffenden Einschränkungen sind nötig, damit das im öffentlichen Interesse liegende Ziel, das Coronavirus erfolgreich einzudämmen und die Fallzahlen weiter zu senken, erreicht werden kann. Werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt, kann die Anzahl behördlich angeordneter Quarantänen und Isolationen wesentlich reduziert werden. Auch wenn nun zusätzlich Einkaufsläden und Märkte geschlossen werden, können der Deckung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung dienende Einrichtungen und Betriebe sowie Dienstleistungsunternehmen weiterhin betrieben werden. Die zusätzlich angeordneten Schliessungen haben einschneidende Auswirkungen. Für gewisse Betriebsinhaberinnen und -inhaber könnte es unter Umständen nicht mehr wirtschaftlich sein, ihren Betrieb weiterhin aufrechtzuerhalten. Ebenso führt die Verpflichtung der Arbeitgebenden, ihren Arbeitnehmenden nach Möglichkeit Homeoffice zu gewähren und die entsprechenden organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, für Erstere zu zusätzlichen Kosten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 22. Dezember 2020

Der Regierungsrat
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 11. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} Abs. 1

Schliessung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Unterhaltung und Freizeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

b) (geändert) Shishabars;

b^{bis}) Aufgehoben.

b^{ter}) Aufgehoben.

b^{quater}) Aufgehoben.

§ 2^{ter} (neu)

Schliessung von Einkaufsläden und Märkten

¹ Einkaufsläden und Märkte sind für das Publikum geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort zulässig ist.

² Absatz 1 gilt nicht für folgende Einrichtungen:

- a) Lebensmittelläden und sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen;
- b) Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, wie insbesondere Brillen und Hörgeräte;
- c) Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [100.1.](#)

- d) Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, wie insbesondere Heimwerker- und Gartenläden, Eisenwarengeschäfte, Schuhmachereien, Wäschereien, Nähereien, Schlossereien, Garagen und Fahrradgeschäfte mit Reparaturwerkstätten;
- e) Blumenläden.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 4^{quater} (neu), Abs. 4^{quinquies} (neu)

¹ Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt.

Aufzählung unverändert.

^{1bis} In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen sind mit bis zu 30 Personen zulässig.

³ *Aufgehoben.*

^{4bis} Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen haben pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben:

- a) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse;
- e) bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer.

^{4ter} Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.

^{4quater} Die Absätze 4^{bis} und 4^{ter} sind sinngemäss auf Personen, welche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, anwendbar.

^{4quinquies} Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020¹⁾.

¹⁾ SR [818.101.26](#).

§ 4^{bis} (neu)

Homeoffice

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können.

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglichen Homeoffice durch organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 2^{ter} am 23. Dezember 2020 in Kraft. § 2^{ter} tritt am 27. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 22. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1890 vom 22. Dezember 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

	Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)
	<i>Der Regierungsrat</i> gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020 (Stand 11. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:
§ 2^{bis} Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe ¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen: a) ... b) Bar- und Clubbetriebe, einschliesslich Shishabars; b^{bis}) Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eisportanlagen und Innenräume von anderen Sportanlagen und -stadien, einschliesslich der Garderoben, wobei folgende Aktivitäten ausgenommen sind: 1. die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern, einschliesslich der Garderoben, für Schüler und Schülerinnen der Volksschule für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport; 2. die Nutzung von Turnhallen ohne Garderoben für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II für den alternativen Unterricht;	§ 2^{bis} Schliessung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Unterhaltung und Freizeit b) Shishabars; b^{bis}) <i>Aufgehoben.</i>

3. professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe gemäss Artikel 6e Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020[SR 818.101.26.]; b^{ter}) Casinos und Spielhallen; b^{quater}) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen, wie insbesondere Bowling- und Billardzentren sowie Kletterhallen, wobei Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser und Theater ausgenommen sind; c) Erotik- und Sexbetriebe.	b^{ter}) <i>Aufgehoben.</i> b^{quater}) <i>Aufgehoben.</i>
	§ 2^{ter} Schliessung von Einkaufsläden und Märkten ¹ Einkaufsläden und Märkte sind für das Publikum geschlossen, wobei die Abholung bestellter Waren vor Ort zulässig ist. ² Absatz 1 gilt nicht für folgende Einrichtungen: a) Lebensmittelläden und sonstige Läden, wie insbesondere Kioske und Tankstellenshops, die Lebensmittel oder andere Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen; b) Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel, wie insbesondere Brillen und Hörgeräte; c) Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern; d) Reparatur- und Heimwerkergeschäfte, wie insbesondere Heimwerker- und Gartenläden, Eisenwarengeschäfte, Schuhmachereien, Wäschereien, Nähereien, Schlossereien, Garagen und Fahrradgeschäfte mit Reparaturwerkstätten; e) Blumenläden.
§ 3 Restaurationsbetriebe sowie Take-away- und Imbiss-Betriebe	§ 3 <i>Aufgehoben.</i>

¹ In Restaurationsbetrieben dürfen insgesamt höchstens 50 Gäste gleichzeitig anwesend sein. ^{1bis} ... ^{1ter} Restaurationsbetriebe müssen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Ausgenommen sind Lieferdienste für Mahlzeiten, Restaurationsbetriebe für Hotelgäste und Betriebskantinen. ² Take-away- und Imbissbetriebe, einschliesslich Foodtrucks, müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. ³ Betreiber und Betreiberinnen von Restaurationsbetrieben haben pro Gästegruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben: a) Name, Vorname und vollständige Adresse; b) Geburtsdatum; c) Mobiltelefonnummer; d) E-Mail-Adresse; e) Tisch- oder Sitzplatznummer. ^{3bis} Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. ^{3ter} Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gästeliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gästeliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.	

^{3quater} Die Absätze 3-3^{ter} sind sinngemäss auf die im Restaurationsbetrieb tätigen Personen anwendbar. ^{3quinquies} Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage[SR 818.101.26.]. ⁴ Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurationsbetrieben sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.	
§ 4 Veranstaltungen ¹ Es ist verboten, Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage[SR 818.101.26.] mit über 15 Personen durchzuführen. Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt. Vorbehalten bleiben die in Artikel 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehenen Ausnahmen. a) ... b) ... b^{bis}) ... b^{ter}) ... c) ... ^{1bis} Am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2020 sowie am 1., 6. und 7. Januar 2021 sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen zulässig. ² ...	¹ Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt. ^{1bis} In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfindende religiöse Veranstaltungen sind mit bis zu 30 Personen zulässig.

³ Es sind die Kontaktdaten gemäss § 3 Absatz 3 zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 3 Absatz 3^{ter} sinngemäss anwendbar. ^{3bis} Für nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden, gelten in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, die folgenden Vorgaben: a) Die Grösse der Gruppen darf höchstens 5 Personen betragen. b) Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern. ⁴ ...	³ <i>Aufgehoben.</i> ^{4bis} Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen haben pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben: a) Name, Vorname und vollständige Adresse; b) Geburtsdatum; c) Mobiltelefonnummer; d) E-Mail-Adresse; e) bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer.

	^{4ter} Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann. ^{4quater} Die Absätze 4^{bis} und 4^{ter} sind sinngemäss auf Personen, welche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, anwendbar. ^{4quinquies} Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020[SR 818.101.26].
	§ 4^{bis} Homeoffice ¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen können. ² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermöglichen Homeoffice durch organisatorische und technische Massnahmen, soweit diese wirtschaftlich zumutbar sind.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 2 ^{ter} am 23. Dezember 2020 in Kraft. § 2 ^{ter}

	tritt am 27. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.
	Solothurn, 22. Dezember 2020 Im Namen des Regierungsrates Brigit Wyss Frau Landammann Andreas Eng Staatsschreiber